

Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841
Mobil 0171-6853504
albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Per Fax an 0211-4971-548

Oberlandesgericht Düsseldorf
3.Strafsenat
III-3 Ws 173/15

Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf

in Kopie an

Bundesgerichtshof, Rechtsbeschwerdegericht zu III-3 Ws 173/15 OLG
Düsseldorf, 76125 Karlsruhe, Fax 0721-159-2512

Bundesgerichtshof, III.Zivilsenat, III ZB 108/15,
76125 Karlsruhe, Fax 0721-159-2512

Velbert, den 02.10.2015

Aktenzeichen

III-3 Ws 173/15, III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal

Klageerzwingungsverfahren nach
Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann
wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung
ohne Vorlage eines Haftbefehls und
wegen Hausfriedensbruch und
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender
Rufschädigung

Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger, Unterzeichner)

gegen

Bodo Söntgerath (Beklagter, Beschuldigter, Täter)

Polizei-Bezirksdienst
c/o Polizeiwache Velbert
Nedderstr.52, 42549 Velbert

Hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe

Einspruch gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015) mit dem Rechtsmittel
der Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde

Begründung:

**01. Unerträglich: Mit Klageerzwingungsverfahren ohne anwaltliche Unterstützung des Opfers dessen Anzeige und Klage wegen schweren Missbrauchs von Staatsgewalt niedergeschlagen
Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nur die Spitze eines Eisbergs:
Verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren der anhörungsresistenten Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2010 auf Weisung der beklagten Bundesregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung des Opfers zu Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch eskaliert**

**02. Unverschuldete Notlage des Opfers politisch motivierter Zerschlagung von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit Anhörungsresistenz für verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren missbraucht
Trotz Petition des Opfers an den Deutschen Bundestag,
trotz verwaltungsgerichtlicher und zivilgerichtlicher Klagen des Opfers auf Rehabilitierung und Schadenersatz**

**03. Verfassungswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 unter Beteiligung der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal, mit ständiger Schikanierung durch Bußgeldbescheide
Juristisches Mobbing mit 3 Hauptverhandlungen, 12 Schriftsätzen mit 41 Kapiteln
Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Freispruch auf Staatskosten ohne Kostenerstattung in Erzwingungshaftverfahren umgewandelt, unter Federführung der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal und der wegen politisch motivierter Zerschlagung beklagten Bundesregierung
Weitere Rechtsbeschwerde in 2015 beim Bundesgerichtshof mit Sicherheit unverzichtbar**

**04. Eskalierende Fortsetzung verfassungswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren durch rechtswidriges Erzwingungshaftverfahren
mit Rechtsbeschwerde der umtriebigen Staatsanwaltschaft Wuppertal beim OLG Düsseldorf und nachfolgender Rücknahme der staatsanwaltschaftlichen Rechtsbeschwerde
Manipulation von Gerichtsakten, um den Einspruch gegen eine 7-tägige Erzwingungshaft für 150 € mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde verschwinden zu lassen**

**05. Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wehrt sich mit vollem und mehrfachem Recht
Schikanierungsverfahren mit Fortsetzungsfolge,
Ordnungswidrigkeitsverfahren und Erzwingungshaftverfahren, sind verfassungswidrig, weil mit dem Erzwingungshaftverfahren alle Argumente des beklagten Opfers ausgeschaltet werden (totale Klageverstümmelung)
Sofortige Beschwerde gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 2.12.2013 des total rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahrens wurde nicht beantwortet
Verzögerungsrüge weiter wirksam
Ladung zum Antritt der ominösen und verfassungswidrigen Erzwingungshaft termingerecht mit ausführlicher Begründung zurückgewiesen
Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde beim OLG Düsseldorf durch Staatsanwaltschaft Wuppertal**

**06. Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wehrt sich mit vollem und mehrfachem Recht
Manipulation der Gerichtsakten: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 2.12.2013 des total rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahrens wurde aus den Gerichtsakten entfernt (Beweis durch Faxsendeprotokoll des Opfers)
Präsident des Landgerichts Wuppertal lässt sich entschuldigen wegen Täuschung des Opfers
Vorsitzender Richter der 6.Strafkammer verweigert weitere Aktivität mit Beteiligung in einem chaotischen Ordnungswidrigkeitsverfahren, mit Fortsetzung in einem rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahren, mit ständiger Schikanierung des Opfers mit einer Überzahl von Richtern und Staatsanwälten mit überlanger Verfahrensdauer gegen ein Opfer ohne anwaltliche Unterstützung, das Missbrauch von Staatsgewalt der übelsten Kategorie, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch ohne jegliches Verschulden ertragen muss**

**07. Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch: Resultat der Klageverstümmelungsstrategie der beklagten Bundesregierung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft für das Opfer nicht mehr hinnehmbar
Weitere Klageverstümmelung: Ausschaltung aller Argumente des beklagten Opfers durch Umwandlung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in ein Erzwingungshaftverfahren nicht hinnehmbar
Rechtsbeschwerde wegen Klageverstümmelung und Ungleichbehandlung beim III. Zivilsenat (III ZB 108/15)
Weitere Rechtsbeschwerde wegen weiterer Klageverstümmelung und daraus resultierenden Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch unverzichtbar als Rechtsmittel gegen den Beschluss III-3 Ws 173/15 des Oberlandesgerichts Düsseldorf**

**Zu 01. Unerträglich: Mit Klageerzwingungsverfahren ohne anwaltliche Unterstützung des Opfers dessen Anzeige und Klage wegen schweren Missbrauchs von Staatsgewalt niedergeschlagen
Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nur die Spitze eines Eisbergs:
Verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren der anhörungsresistenten Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2010 auf Weisung der beklagten Bundesregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung des Opfers zu Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch eskaliert**

Das Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch hat Anzeige erstattet mit Schriftsatz vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung: Sieh Anlage OLG-S01.

Das Opfer (Unterzeichner) war jederzeit bereit, als Zeuge zu der Strafanzeige Aussage zu leisten. Daran ist und war weder der 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf noch die 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal trotz ausführlicher Informationen interessiert: Sieh Anlage S3 mit Anlage 09.

Ein Strafverfahren mit anwaltlicher Unterstützung ist dem Opfer verweigert worden, Gerichtsakte sind manipuliert worden, ohne dass das laufende Beschwerdeverfahren des Opfers abgeschlossen war:

Sieh Kapitel 17 im Schriftsatz vom 31.01.2015 in Anlage S3 mit den Anlagen 09,10 und 11.

Die Anwendung tumber Polizeigewalt war für den Vorsitzenden Richter der 6.Strafkammer der einfachere Weg in einem chaotischen Verfahren: Sieh Schriftsatz vom 31.01.2015 in Anlage S3.

Unmittelbar verantwortlich für die angezeigte Straftat mit überfallartiger Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch am 17.06.2014 war eine 3-Mann-Polizeitruppe des Polizei-Bezirksdiensts Mettmann unter Leitung des angezeigten Täters. Dieser hatte **weder einen Haftbefehl noch einen Durchsuchungsbefehl, die Einsichtnahme in einen Ausweis wurde trotz mehrmaliger Aufforderung verweigert**, ein Grund für die mit physischer Gewalt durchgeführte Gefangennahme konnte trotz mehrfacher Nachfrage nicht genannt werden, der Abtransport erfolgte mit einem vergitterten Transporter für Verbrecher.

Das mit physischer Gewalt gefangen genommene Opfer, nur mit spärlichster Freizeit-Bekleidung versehen, wurde mit dem Gefangenen-Transporter durch Velbert, mit einer Präsentationseinlage für das Gespött von Passanten, zur Polizeistation transportiert. Beim Gang zur Toilette wurde es von seinem Begleiter aus der Polizeitruppe ohne einen Grund angefaucht: „**Halt endlich deine dreckige Fresse**“.

Von der Polizeistation Velbert wurde es nach einer Unterbrechung mit dem vergitterten Gefangenen-Transporter zur JVA Gelsenkirchen geschafft. Dort wurde es gezwungen, entgegen gesetzlichen Vorschriften bei Erzwingungshaftverfahren Anstaltskleidung anzulegen. Der angebliche Grund der Gefangennahme konnte erst nach Einlieferung in die JVA recherchiert werden. Das Opfer konnte eine Telefonnummer erfragen, die es an Angehörige weitergegeben hat, um in Erfahrung zu bringen, was zu tun ist, um die Freilassung zu erreichen. Die Personalien der Polizei-Truppe konnte es erst nach seiner Freilassung an der Velberter Polizeistation ausfindig machen. Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wuppertal findet eine „Rüge zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht keinen Anlass“. Sieh Anlage OLG-3S15 mit Anlage 07.

Das sind tatsächliche Vorgänge in einem sog. Rechtsstaat Deutschland im Jahre 2014 (**nicht in Russland**). Diese Vorgänge sind jedoch nur die Spitze eines Eisbergs für verfassungswidrige Schikanierung und Diskriminierung durch eine **weisungsgebundene Staatsanwaltschaft im Auftrag der wegen politisch motivierter Zerschlagung seit 2010 (2003) beklagten Bundesregierung**. Sieh Schriftsatz vom 31.01.2015 an die 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal in Anlage S3 mit Anlage 11 oder auch Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann in Anlage OLG-S01 mit Anlage 3 oder auch Schriftsatz vom 11.08.2015 an den 3.Starfsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Hinweis auf das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland (mit Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 nun beim III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs): Sieh Anlage OLG-3S02 mit Anlage OLG-S03.

Mit dem Beschluss des 3.Strafsenats III-3 Ws 173/15 vom 15.September 2015 werden **entgegen der Strafanzeige** nicht nur Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch mit Grundrechte und Menschenwürde verachtender Staatsgewalt, **die nicht einmal in der Lage ist**, den Namen des Opfers richtig zu schreiben (sieh Anlage OLG-3S01), unter Verantwortung der Staatsanwaltschaft Wuppertal mit Wissen der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgesegnet, sondern auch in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft eine angebliche Gegenvorstellung als erfolglos bezeichnet. Dieser Beschluss ist an Oberflächlichkeit buchstäblich nicht zu überbieten. Dies ist schon mit bloßem Auge erkennbar, ohne Meyer-Großner zitieren zu müssen.

Darüber hinaus soll verhindert werden, dass **verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Verantwortung der anhörungsresistenten Staatsanwaltschaft Wuppertal, die seit 2010 auf Weisung der wegen politisch motivierter Zerschlagung des Opfers beklagten Bundesregierung tätig ist und in 2014 mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, mit einer Grundrechte und Menschenwürde verachtenden Staatsgewalt, offensichtlich mit Unterstützung der 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal,**

**endgültig die rote Linie überschritten hat,
rechtliches Gehör finden könnten.**

Die Zurückweisung des Beschlusses III-3 Ws 173/15 mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ist mit Sicherheit unverzichtbar.

**Zu 02. Unverschuldete Notlage des Opfers politisch motivierter
Zerschlagung von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit
Anhörungsresistenz für verfassungswidrige Schikaneverfahren /
Ordnungswidrigkeitsverfahren missbraucht
Trotz Petition des Opfers an den Deutschen Bundestag,
trotz verwaltungsgerichtlicher und zivilgerichtlicher Klagen des Opfers auf
Rehabilitierung und Schadenersatz**

Auszug aus der Klageschrift des Opfers vom 30.03.2015 an das Landgericht
Wuppertal Kapitel 02 gemäß Anlage OLG-S03 inzwischen mit
Rechtsbeschwerde und Antrag auf Prozesskostenhilfe beim
III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (III ZB 108/15):

**Kapitel LG-02. Politisch motivierte Zerschlagung mit Hilfe
verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender, bis heute andauernder, totaler Diskriminierung durch
Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung):
Massive Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG),
gegen Haftung bei Amtspflichtverletzungen (BGB) bzw.
gegen Grundrechte des Grundgesetzes (GG)
Politisch motivierte Zerschlagung: Bis heute andauernder Prozess
staatlicher Diskriminierung**

Politisch motivierte Zerschlagung ist nicht das Ergebnis der staatlichen UMTS-
Auktion 2000, sondern das **Ergebnis einer bis heute andauernden
gnadenlosen staatlichen Diskriminierung.**

Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der anschließenden, bis heute
andauernden, staatlichen Diskriminierung wurde die
Existenz-Grundlage und das herausragende Lebenswerk des Klägers (Opfers),
die

**Europäischen Congressmessen mit dem weltweit größten
Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und
Telekommunikation und mit professionellem Verlagsservice, zerstört.** Der
Kläger (Opfer) und seine Ehefrau haben jetzt über 30 Jahre (2 x 15 Jahre) eines
sehr erfolgreichen Berufslebens auf dem Höhepunkt ihrer Schaffenskraft und
ihrer erfolgreichen Tätigkeit verloren.

Mit der staatlichen Diskriminierung seines Lebenswerkes wurden die
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gnadenlos
ausgenutzt, um eine politisch motivierte Zerschlagung des privatwirtschaftlichen
Unternehmers trotz intensiver, jahrelanger Kooperationsbemühungen bei der
Beklagten durchzuziehen. Der Kläger (Opfer) hat enorme materielle und
immaterielle Schäden sowie den Verlust aller Altersrücklagen hinnehmen
müssen.

Der Geschädigte beklagt nicht nur

überlange Gerichtsverfahren und eine juristische Odyssee durch Deutschland und Europa wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung).

Der Geschädigte, selbst Pionier mit weltweit herausragenden Weltklasse-Leistungen für digitale Evolution, muss auch noch zusehen, wie vom

Deutschen Bundestag im Dezember 2011 seine Petition in einem „Massengrab des Deutschen Bundestags“ versenkt wurde und nun, nur 3 Jahre später,

Deutschland als digitale Kolonie von USA und Fernost bejammert wird.

Frustration pur für den politisch und sozial ausgegrenzten Kläger.

Siehe Anlage 6.1 bis 6.5 in Beweis-Ordner 4 beim III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs.

Massive Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG)

sind zu beklagen, weil mit der Regulierung des ITK-Verbrauchermarktes der Innovationsmarkt zerstört wurde. Die staatliche UMTS-Auktion 2000 sollte Regulierungsrecht auf den Telekommunikations-Verbrauchermarkt (Mobilfunk, Internet u.a.) anwenden, hat aber aufgrund des hohen Auktionsbetrages (weltweit größter Auktionsbetrag) kontraproduktiv zu den Regulierungszielen den Innovationsmarkt irreversibel vernichtet.

Dadurch wurde die Fortsetzung seines Lebenswerkes abrupt gestoppt und damit die Existenz-Grundlage des Klägers (Opfers) vernichtet.

Der Kläger (Opfer) hatte nicht den Hauch einer Chance, weil sein

Hauptkundenstamm, der innovationsorientierte Mittelstand (im Jahr 2000 auch als „New Economy“ bekannt) des **Innovationsmarktes**, mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 eliminiert wurde (Unternehmens-Genozid mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000) und auch ein Wiederaufbau trotz intensiver Bemühungen bei Bundesregierung und Landesregierungen unterbunden wurde.

Es ist eine irrige und falsche Annahme, wenn davon ausgegangen wird, dass allein die staatliche UMTS-Auktion 2000 den wirtschaftlichen Niedergang des Klägers (Opfers) herbeigeführt hat.

Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurden lediglich die Voraussetzungen zur politisch motivierten Zerschlagung geschaffen, und mit vorsätzlicher, gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen wurde die **politisch motivierte Zerschlagung des privatwirtschaftlichen Unternehmers** durchgezogen.

Politisch motivierte Zerschlagung ist ein heute noch andauernder Prozess staatlicher Diskriminierung. Jede Menge Beweise wurde den

Verwaltungsgerichten vorgelegt und hochqualifizierte Zeugenaussagen sind möglich. Dieselben Beweise werden der für das Schadenersatzverfahren

zuständigen Zivilkammer am Landgericht Wuppertal vorgelegt: **Siehe Beweisunterlagen in Ordner 3 beim III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs.**

Die politisch motivierte Zerschlagung des Klägers (Opfers), eines privatwirtschaftlichen Unternehmers, folgte erst nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch **vorsätzliche, staatliche Diskriminierung nach grob fahrlässiger Zerstörung** von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen:

> > > 2-facher Verstoß gegen Art.34 GG.:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit** bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Siehe auch Haftung bei Amtspflichtverletzungen (§839 BGB).

Im Falle des Klägers liegt beides vor: **Grobe Fahrlässigkeit** (verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000) und **Vorsatz** (gnadenlose Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen zur Beseitigung eines ungeliebten privatwirtschaftlichen Unternehmers als Congressmesse-Veranstalter).

Immenser Schaden aufgrund materieller und immaterieller Nachteile ist nicht das Ergebnis einer einzigen UMTS-Auktion 2000, sondern eines staatlichen Diskriminierungsprozesses, der bis heute andauert.

Wenn ein Lebenswerk, das ausschließliche Existenz-Grundlage ist, nicht mehr fortgesetzt werden kann aufgrund staatlicher Diskriminierung, ist die Amtshaftung für alle Folgeschäden einzufordern.

**Zu 03. Verfassungswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 unter Beteiligung der 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal, mit ständiger Schikanie durch Bußgeldbescheide
Juristisches Mobbing mit 3 Hauptverhandlungen, 12 Schriftsätzen mit 41 Kapiteln
Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Freispruch auf Staatskosten ohne Kostenerstattung in Erzwingungshaftverfahren umgewandelt, unter Federführung der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal und der wegen politisch motivierter Zerschlagung beklagten Bundesregierung
Weitere Rechtsbeschwerde in 2015 beim Bundesgerichtshof mit Sicherheit unverzichtbar**

Die unverschuldete Notlage des Opfers politisch motivierter Zerschlagung wurde und wird von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit Anhörungsresistenz für verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung infolge unverschuldeter Notlage, erzwungen von der beklagten Bundesregierung)

mit juristischem Mobbing missbraucht.

Gegen das juristische Mobbing durch verfassungswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011, **unter Beteiligung der 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal**, mit ständiger Schikanie durch Bußgeldbescheide der **Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal** hat sich das Opfer in ausführlichen Stellungnahmen (12 Schriftsätzen mit 41 Kapiteln) zur Wehr gesetzt. Sprachrohr dieser Staatsanwaltschaft war das Amtsgericht Mettmann. In Ordnungswidrigkeitsverfahren / Strafverfahren gibt es keine Prozesskostenhilfe. Auf eine anwaltliche Unterstützung musste das Opfer aus Kostengründen verzichten.

Mit Schriftsatz vom 06.05.2013 hat das Opfer **5 fundierte Einsprüche** (ausführliche Beschreibung in den Kapiteln 37 – 41, siehe Anlage OLG-3S03) gegen eine nicht mehr zumutbare 3.Hauptverhandlung vorgetragen:

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

38. Zweiter Einspruch:

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetzwiderwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

Es wäre ein großer Papieraufwand, alle 12 Schriftsätze mit 41 Kapiteln, für die keine Antwort abgegeben wurde, als Anlagen anzuliefern, ist aber möglich. Sie sind in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Alle Einsprüche sind in Anlage OLG-3S03 ausführlich beschrieben und nachlesbar. Darüber hinaus hatte das Opfer einen Hörsturz erlitten und deswegen mit Schreiben vom 12.07.2013 um Terminverschiebung für die 3.Hauptverhandlung gebeten. Sein **Hörvermögen war stark beeinträchtigt**. Ein ärztliches Zeugnis war aus Kostengründen nicht möglich. Die Kostenerstattung durch die Krankenversicherung ist nicht mehr gegeben, weil seit 2012 der geladene Zeuge Timo Kluger, verantwortlicher Mitarbeiter dieser Krankenversicherung / Pflegeversicherung, sowohl die Klage der Krankenversicherung gegen den Betroffenen vor dem Landgericht Wuppertal / Oberlandesgericht Düsseldorf (zur Zeit mit Rechtsbeschwerde des Opfers beim IV.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (IV ZB 33/15)) als auch die Klage der Pflegeversicherung gegen das Opfer vor dem Sozialgericht Düsseldorf betreibt.

Weil weder die Einsprüche noch der Antrag auf Terminverschiebung wegen Krankheit (Anlage OLG-3S03) beantwortet wurden, war das Opfer gezwungen, den Termin der 3.Hauptverhandlung **trotz der Beschwerden** hinzunehmen. In dem Bußgeldverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung wurde das Opfer auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt, freigesprochen.

Es war Freispruch auf Kosten der Staatskasse, die auch seine Kosten trägt.
Auf Kostenerstattung wartet das Opfer heute noch:
Sieh Anlage OLG-3S04 Seite 3.

**Zu 04. Eskalierende Fortsetzung verfassungswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren durch rechtswidriges Erzwingungsverfahren mit Rechtsbeschwerde der umtriebigen Staatsanwaltschaft Wuppertal und nachfolgender Rücknahme der staatsanwaltschaftlichen Rechtsbeschwerde
Manipulation von Gerichtsakten, um den Einspruch gegen eine 7-tägige Erzwingungshaft für 150 € mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde verschwinden zu lassen**

Das im Jahr 2013 bereits über 2 Jahre andauernde Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde mit **Freispruch auf Staatskosten** (Anlage OLG-3S04, Seite 1-2) **ohne Kostenerstattung** beendet (Anlage OLG-3S04, Seite 3) und mit einem Erzwingungsverfahren fortgesetzt (Anlage OLG-3S05, Seite 9).

Das Opfer in diesem Schikanierungsverfahren mit Fortsetzungsfolge erhebt Einspruch gegen die Einleitung dieses Erzwingungsverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013 mit den Kapiteln 42 – 45 (Anlage OLG-3S05):

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Das Opfer in diesem Schikanierungsverfahren mit Fortsetzungsfolge erhebt Einspruch gegen die Zulassung einer Rechtsbeschwerde 923 Js-OWi 1396/12 VfG. II SOFORT! Von Hand zu Hand ! Vorab per FAX!

und Krixel-Kraxel der Staatsanwaltschaft Wuppertal an das OLG Düsseldorf (Anlage OLG-3S06, Seite 10).

Das Opfer erhebt Einspruch mit Schriftsatz vom 27.08.2013 mit den Kapitel 46-49 (Anlage OLG-3S06):

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitgesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergreif zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Bücher mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Das Opfer in diesem Schikanierungsverfahren mit Fortsetzungsfolge erhebt Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 über Anordnung von Erzwingungshaft (Anlage OLG-3S07, Seite 25)

Die Beweislage gegen Bußgeldbescheide und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist derart erdrückend, dass eine Erzwingungshaft nicht mehr nur als Fortsetzung eines unzumutbaren Schikaneverfahrens kommuniziert werden kann. Die Entscheidung wird mit sofortiger Beschwerde angefochten und Antrag auf ein **rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung** gestellt. Der Einspruch umfasst die Kapitel 50-54 (Anlage OLG-3S07):

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber: Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erzwingungshaftverfahren: Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Freiheit ist das höchste Gut in einem demokratischen Staat. Die verantwortliche Justiz fordert tatsächlich **7 Tage Freiheitsentzug für einen verfassungswidrigen Bußgeldbescheid von 150 €**. Dieser Justiz fehlt jegliche, für Ihre Aufgabenerfüllung notwendige Sensibilität für das höchste Gut in einem demokratischen Staat. Für das Opfer von Staatsgewalt ist dies nicht mehr nachvollziehbar und verlangt mit Begründung anwaltliche Unterstützung, weil Prozesskostenhilfe in Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht möglich ist, anwaltliche Unterstützung, weil es sich auf Grund politisch motivierter Zerschlagung keinen Anwalt mehr leisten kann, anwaltliche Unterstützung, weil vor dem Landgericht anwaltliche Unterstützung vorgeschrieben ist.

Das Opfer in diesem Schikanierungsverfahren mit Fortsetzungsfolge

antwortet auf einen formlosen Brief des Richters am Landgericht Sahlenbeck (Anlage OLG-3S08, Seite 13) mit einem Befangenheitsantrag im Schriftsatz vom 10.11.2013 (Anlage OLG-3S08) in den Kapiteln 55-58:

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Weil der Richter mit laufendem Befangenheitsantrag als dienstliche Äußerung kommuniziert: „Aus meiner Sicht begründet mein Anschreiben vom 11.10.2013, mit welchem dem Betroffenen rechtliches Gehör auf der Basis des Akten-inhalts gewährt worden ist, keinen Befangenheitsgrund“ (Anlage OLG-3S09, Seite 13), sieht das Opfer die Notwendigkeit, **die Gründe einer totalen Befangenheit zu verdeutlichen**. Dies tut er mit Schriftsatz vom 25.11.2013 (Anlage OLG-3S09) mit den Kapiteln 59-62:

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6.Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anstatt sich mit den Gründen einer totalen Befangenheit auseinander zu setzen, **erhält das Opfer in diesem Schikanierungsverfahren mit Fortsetzungsfolge** den formlosen Brief des Richters am Landgericht Sahlenbeck vom 14.10.2013 (Anlage OLG-3S08, Seite 13) als Beschluss vom 02.12.2013 (Anlage OLG-3S10, Seite 13), u.a. mit Unterschrift des Vorsitzenden Richters am Landgericht Jung.

Das Opfer ist gezwungen, ohne eine anwaltliche Unterstützung nutzen zu können, **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der 6.Strafkammer vom 2.12.2013 zur Umgehung eines Ablehnungsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufenden Befangenheitsantrags vom 14.10.2013 einzulegen sowie eine Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG bei überlangen Gerichtsverfahren vorzutragen.** Dies tut es mit Schriftsatz vom 11.12.2013 mit den Kapiteln 63-65 (Anlage OLG-3S10):

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6.Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufenden Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufenden Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen
Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Gegen das Übermaßverbot wird vom Gericht in extremer, expansiver Weise verstoßen:

nicht nur durch die Länge dieses Ordnungswidrigkeitsverfahrens (seit Anfang 2011), das kein Ordnungswidrigkeitsverfahren ist und mit Freispruch auf Staatskosten im Sommer 2013 beendet wurde,

sondern darüber hinaus durch die Anzahl der tätigen Richter,

Staatsanwälte, Obergerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden u.a.m.

gegen das Opfer ohne juristische Ausbildung und ohne anwaltliche Vertretung, die vom Opfer aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, der Ursache seiner unverschuldeten Notlage, nicht mehr bezahlbar ist.

Gegen das Opfer ohne anwaltliche Unterstützung ist eine weisungsgebundene Staatsanwaltschaft und **eine kaum noch überschaubare Reihe von Richterinnen und Richtern** seit 2011 mit Schriftsätzen, schriftlichen Anordnungen, Beschlüssen und Urteilen tätig geworden und demonstriert eindrucksvoll den Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes, in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, das gar kein Ordnungswidrigkeitsverfahren ist:

Dr. Künzel, Direktor des Amtsgerichts Mettmann,
Dr. Sonnenwald, Richterin am Amtsgericht Mettmann,
Kovacic, Richter am Amtsgericht Mettmann,
Vosswinkel, Richterin am Landgericht Wuppertal,
Sahlenbeck, Richter am Landgericht Wuppertal,
Pinnel, Richter am Landgericht Wuppertal,
Dr. Wesselburg, Richter am Landgericht Wuppertal,
Jung, Vorsitzender Richter am Landgericht Wuppertal.

Das Beschwerdeverfahren des total rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahrens ist nicht beendet, die Verzögerungsrüge ist weiter wirksam.

**Zu 05. Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wehrt sich mit vollem und mehrfachem Recht
Schikaniervorgang mit Fortsetzungsfolge,
Ordnungswidrigkeitsverfahren und Erzwingungshaftverfahren, sind verfassungswidrig, weil mit dem Erzwingungshaftverfahren alle Argumente des beklagten Opfers ausgeschaltet werden (totale Klageverstümmelung)
Sofortige Beschwerde gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 2.12.2013 des total rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahrens wurde nicht beantwortet
Verzögerungsrüge weiter wirksam
Ladung zum Antritt der ominösen und verfassungswidrigen Erzwingungshaft termingerecht mit ausführlicher Begründung zurückgewiesen
Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde beim OLG Düsseldorf durch Staatsanwaltschaft Wuppertal**

Obwohl das Opfer Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der 6.Strafkammer vom 2.12.2013 eingelegt hat, das Beschwerdeverfahren und das Erzwingungshaftverfahren also nicht beendet sind, erhält es eine Ladung der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 19.02.2014 zum Antritt der Erzwingungshaft: Sieh Anlage OLG-3S11, Seite 12.
Das Opfer ist gezwungen, mit Schriftsatz vom 04.03.2014 die Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft zurückzuweisen. Es tut dies mit den Kapiteln 66-67 (Anlage OLG-3S11).

Nach Zurückweisung der Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft wird das Opfer vom Amtsgericht Mettmann mit Schreiben vom 20.03.2014 informiert, dass der **Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft Wuppertal zurückgenommen wurde:**
Sieh Anlage OLG-3S11, Seite 13.

Das Opfer hat mit Schriftsatz vom **15.06.2014** (Kapitel 01-16) und ausführlichen Beweisunterlagen in 3 Beweisordnern und Benennung hochqualifizierter Zeugen **erneut Klage erhoben vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf:**

**Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)
gegen
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter
Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel
(Beklagte)

Sieh Anlage OLG-3S16 bzw. Beweisordner 0 Anlage LG-01 beim III.Zivilsenat
des Bundesgerichtshofes (III ZB 108/15)
Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**Eine weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat
am 17.06.2014,
2 Tage nach erneuter Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz,**
eine völlig ahnungslose Polizeitruppe des Kreises Mettmann mit einem
vergitterten Gefangenen-Transporter in Gang gesetzt und eine überfallartige
Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch beim Opfer ausgeführt.

Zu 06. Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wehrt sich mit vollem und mehrfachem Recht

Manipulation der Gerichtsakten: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 2.12.2013 des total rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahren wurde aus den Gerichtsakten entfernt (Beweis durch Faxsendeprotokoll des Opfers)

Präsident des Landgerichts Wuppertal lässt sich entschuldigen wegen Täuschung des Opfers

Vorsitzender Richter der 6.Strafkammer verweigert weitere Aktivität mit Beteiligung in einem chaotischen Ordnungswidrigkeitsverfahren, mit Fortsetzung in einem rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahren, mit ständiger Schikanierung des Opfers mit einer Überzahl von Richtern und Staatsanwälten mit überlanger Verfahrensdauer gegen ein Opfer ohne anwaltliche Unterstützung, das Missbrauch von Staatsgewalt der übelsten Kategorie, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch ohne jegliches Verschulden ertragen muss

Ein Strafverfahren mit anwaltlicher Unterstützung ist dem Opfer verweigert worden, Gerichtsakte sind manipuliert worden, ohne dass das laufende Beschwerdeverfahren des Opfers abgeschlossen war:

Sieh Kapitel 17 im Schriftsatz vom 31.01.2015 in Anlage S3 mit den Anlagen 09,10 und 11.

Die Anwendung tumber Polizeigewalt war für den Vorsitzenden Richter der 6.Strafkammer der einfachere Weg:

Sieh Schriftsatz vom 31.01.2015 in Anlage S3.

Unmittelbar verantwortlich für die angezeigte Straftat mit überfallartiger Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch am 17.06.2014 war eine 3-Mann-Polizeitruppe des Polizei-Bezirksdiensts Mettmann unter Leitung des angezeigten Täters. Dieser hatte **weder einen Haftbefehl noch einen Durchsuchungsbefehl, die Einsichtnahme in einen Ausweis wurde trotz mehrmaliger Aufforderung verweigert**, ein Grund für die mit physischer Gewalt durchgeführte Gefangennahme konnte trotz mehrfacher Nachfrage nicht genannt werden, der Abtransport erfolgte mit einem vergitterten Transporter für Verbrecher.

Der Präsident des Landgerichts Wuppertal lässt sich entschuldigen wegen des Versehens, mit dem tatsächlich eine Täuschung des Opfers beabsichtigt war. Sieh Anlage OLG-3S14, Seite 8. Vom Präsidenten des Landgerichts wurde die Verfahrensakte 26 Qs 146/13 überprüft und das Fehlen des Schriftsatzes vom 11.12.2013 im Schreiben vom 07.11.2014 bestätigt. Um den Nachweis der Manipulation der Verfahrensakte zu erbringen, hat das Opfer mit Schriftsatz vom 23.11.2014 (Anlage OLG-3S14) als

Beweis zur Rechtsbeugung durch Manipulation der Verfahrensakte das Faxsendeprotokoll vom 11.12.2013 zugesandt (Anlage OLG-3S14, Seite 7) und mit den Kapiteln 13 und 14 erläutert:

13. Vielen Dank für die Entschuldigung. Für einen Richter besteht erheblicher Handlungsbedarf, wenn Freiheit und Würde eines Opfers wegen schwerem Missbrauch von Staatsgewalt offensichtlich unter Mitverantwortung des Staatsanwalts verletzt werden

14. Offensichtlich auch Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten:

Beweis für rechtswidrige Entfernung des Einspruchs gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) durch Faxsendeprotokoll

Antrag auf Überprüfung der Vorgänge in der 6.Strafkammer und sofortige Einleitung des Strafverfahrens

Der Präsident des Landgerichts Wuppertal hat mit Schreiben vom

27.11.2014 bemängelt, dass nur das Faxsendeprotokoll, nicht das Beweisdokument zugesandt wurde. Aus diesem Grunde hat das Opfer mit Schreiben vom 12.12.2014 das komplette Beweisdokument, den Schriftsatz vom 11.12.2013, zugesandt: Sieh Anlage OLG-3S15, Seite 8. In dem Schreiben hat es auch darum gebeten,

die zu beklagenden Unregelmäßigkeiten in der 6. Strafkammer zu klären:

Sieh Anlage OLG-3S15, Seite 2, Punkt 4. In Punkt 2 hat es versichert: „Ein Strafverfahren, an dem ich als Zeuge teilnehmen möchte, ist unverzichtbar.“

Zu diesem Schreiben des Opfers vom 12.12.2014 hat der

Vorsitzende Richter am Landgericht Jung (6. Strafkammer)

nur ausweichend mit halbseitigem Text geantwortet. Das Opfer hat mit umfassenden Ausführungen im Schriftsatz vom 31.01.2015 mit den Kapiteln 15-18 geantwortet und zusätzliches Beweismaterial mit Anlage 10 und 11 zugesandt (Anlage OLG-3S02 > Anlage OLG-S02 > Anlage S3):

15. In einem Rechtsstaat nicht mehr hinnehmbar, zurückzuweisen und aufzuklären:

Falsche Darstellung des Sachverhalts in einer halbseitigen Textpassage nach Manipulation von Gerichtsakten, nach Unterdrückung von Dokumenten, nach Täuschung des Opfers, nach Verstößen gegen das Grundgesetz und Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, nach Eskalation zu Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch durch eine Kreispolizei, die das Vorzeigen ihrer Ausweise verweigerte und das Opfer wie einen Verbrecher in vergittertem Polizeiauto mit physischer Gewaltanwendung abgeführt hat, ohne in der Lage zu sein, diese Anwendung von Staatsgewalt überhaupt zu erklären . . . In einem tumben Polizeistaat ist das möglich, aber nicht in einem Rechtsstaat mit Grundrechten.

16. Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG) des vorausgegangenen Verfahrens mit Manipulation der Gerichtsakte

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer war nicht möglich

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG wurde beseitigt

17. Opfer hat Anspruch auf anwaltliche Unterstützung in dem Verfahren der 6. Strafkammer und besteht auf Strafverfahren wegen Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch
Opfer hat Anspruch auf materielle und immaterielle Nachteile aufgrund überlanger Gerichtsverfahren mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch,
aufgrund massiver Verstöße gegen das Grundgesetz durch Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens

18. Geschädigter ist Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit laufender Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung sei 2011, jetzt wieder vor dem Verwaltungsgericht Berlin
Aus aktuellem Anlass:
Verstorbener Altbundespräsident Dr. Richard Karl Freiherr von Weizsäcker war Schirmherr der Europäischen Congressmesse ONLINE '84 in Berlin (Anlage 10)

Darauf hat das Opfer keine Rückantwort erhalten.

Zu 07. Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch: Resultat der Klageverstümmelungsstrategie der beklagten Bundesregierung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft für das Opfer nicht mehr hinnehmbar

Weitere Klageverstümmelung: Ausschaltung aller Argumente des beklagten Opfers durch Umwandlung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in ein Erzwingungshaftverfahren nicht hinnehmbar

Rechtsbeschwerde wegen Klageverstümmelung und Ungleichbehandlung beim III. Zivilsenat (III ZB 108/15)

Weitere Rechtsbeschwerde wegen weiterer Klageverstümmelung und daraus resultierenden Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch unverzichtbar als Rechtsmittel gegen den Beschluss III-3 Ws 173/15 des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Das Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch hat mit erdrückender Beweisführung beträchtliches Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Wuppertal (mit Weisungsbindung gegenüber der beklagten Bundesregierung), des Amtsgerichtes Mettmann und des Landgerichtes Wuppertal einschließlich Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten aufgezeigt.

Freiheit ist das höchste Gut in einem demokratischen Staat. Der in den vorliegenden Verfahren verantwortlichen Justiz fehlt jegliche, für Ihre Aufgabenerfüllung notwendige Sensibilität für das höchste Gut in einem demokratischen Staat. Für das Opfer von Staatsgewalt ist dies nicht mehr nachvollziehbar und nicht mehr hinnehmbar.

Das Opfer stellt Antrag auf Prozesskostenhilfe und mit erdrückender Begründung Antrag auf Rechtsbeschwerde.

Velbert, den 02.10.2015



Albin L. Ockl

Anlagen des Schriftsatzes:

Anlage OLG-3S01: Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015) mit Anschreiben vom 17.09.2015

Anlage OLG-3S02: Schriftsatz vom 11.08.2015 mit Einspruch und Richtigstellung zum Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.07.2015 mit den Anlagen OLG-S01, OLG-S02, OLG-S03

Anlage OLG-S01: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann mit den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und Anlagen 2 und 3 wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung
Anlage 1a: Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse
Anlage 1b: Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde
Anlage 1c: Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)
Anlage 1d: Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage 2: Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen
Anlage 3: Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Anlage OLG-S01 und alle folgenden Schriftwechsel nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S02: Schreiben vom 15.06.2015 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit den Anlagen S1, S2, S3

Anlage S1: Bescheid der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.01.2015 (eingegangen am 20.01.2015, Aktenzeichen 90 JS 103/14)

Anlage S2: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage S3: Stellungnahme zum formlosen Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Jung vom 13.01.2015, 6.Strafkammer (eingegangen am 19.01.2015, 26 Qs 146/13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S03:Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

Scroll down after link

Anlage OLG-3S03: Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal mit Einspruch gegen Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung

des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

mit zusätzlicher Krankmeldung vom 12.07.2013 und Ladung zur 3.Hauptverhandlung am 17.07.2013

Anlage OLG-3S04: Urteil vom 17.07.2013 mit Freispruch
auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt

Anlage OLG-3S05: Erzwingungshaftverfahren und Einspruch
mit Schriftsatz vom 09.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S06: Einspruch vom 27.08.2013 gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Stellungnahme zum

Schreiben der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S07: Einspruch vom 24.09.2013 mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013

über Anordnung von Erzwingungshaft

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S08: Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

mit Schriftsatz vom 10.11.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S09: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck; Fortsetzung mit Stellungnahme vom 25.11.2013 zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S10: Einspruch vom 11.12.2013 gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 zur Umgehung eines Ablehnungsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013 mit Verzögerungsrüge

Manipulation von Gerichtsakten:

Einspruch wurde aus den Gerichtsakten entfernt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S11: Schriftsatz vom 04.03.2014 mit Zurückweisung der Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft

Ladung der Staatsanwaltschaft Wuppertal gemäß Schreiben vom 19.02.2014 (Seite 12 in Anlage OLG-3S11)

Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal (Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, Seite 13 in Anlage OLG-3S11)

Anlage OLG-3S12: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 24.09.2014 an das Landgericht Wuppertal (90 Js 103/14) wegen

Untätigkeit nach Anzeige von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nach Abfrage von Aktenzeichen der Anzeige beim Amtsgericht Mettmann (**sieh Anlage 4**)

und nach Antwort durch das Amtsgericht Mettmann (sich Anlage 4) und nach Zusendung von Informationen über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 an involvierte Gerichte (**sieh Anlage 5**)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S13: Schriftsatz vom 22.10.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal mit Stellungnahme zum Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 14.10.2014: Täuschung des Opfers mit Fehlverhalten von Staatsanwalt, Landgericht und Amtsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S14: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 23.11.2014 zum Schreiben von Richter Willutzki vom 07.11.2014 (3132 E – 2591) mit beiliegendem Beweis

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S15: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 12.12.2014 zum Schreiben von Herrn Dr. Schulte vom 27.11.2014 (3132 E – 2591) mit vollständigem Beweisdokument (wie angefordert)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S16: Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (verwaltungsgerichtliches Verfahren)

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brand-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-1.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-2.pdf>

Scroll down

Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841
Mobil 0171-6853504
albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Per Fax an 0721-159-2512

Bundesgerichtshof
2.Strafsenat
2 ARs 349/15

76125 Karlsruhe

Velbert, den 29.November 2015

Aktenzeichen 2 ARs 349/15

III-3 Ws 204/15 Oberlandesgericht Düsseldorf

III-3 Ws 173/15, III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal

**Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf
nach Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann
wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung
ohne Vorlage eines Haftbefehls und
wegen Hausfriedensbruch und
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender
Rufschädigung**

Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger, Unterzeichner)

gegen

Bodo Söntgerath (Beklagter, Beschuldigter, Täter)

Polizei-Bezirksdienst

c/o Polizeiwache Velbert

Nedderstr.52, 42549 Velbert

Hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe

**Einspruch gegen die Beschlüsse des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015) und 10.November
2015 (eingegangen am 17.11.2015) mit dem Rechtsmittel der
Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde**

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

**08. Freiheit ist das höchste Gut in einem demokratischen Staat
Unerträglich und völlig indiskutabel:
Opfer von Staatsgewalt, Opfer von Freiheitsberaubung und
Hausfriedensbruch wie in einer Bananenrepublik,
Opfer von politisch motivierter Zerschlagung,
soll wirklich auf Rechtsbeschwerde verzichten?**

**Zu 09. Antrag des Generalbundesanwalts vom 16.Oktober 2015
mit vierzeiliger Begründung für unzulässige Verwerfung der
Beschwerde mit qualifizierter Ausarbeitung auf über 270 Seiten
steht in Widerspruch zur Faktenlage
Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar**

**10. Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht
hinnehmbar, weil
die Rechtsbeschwerde im Umfeld politisch motivierter Zerschlagung mit
staatsanwaltlichem Fehlverhalten stattfindet, das aufzuklären ist, und eine
richterliche Bewertung auf oberster Ebene erfordert
Freiheit ist das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat!**

**Zu 08. Freiheit ist das höchste Gut in einem demokratischen Staat
Unerträglich und völlig indiskutabel:
Opfer von Staatsgewalt, Opfer von Freiheitsberaubung und
Hausfriedensbruch wie in einer Bananenrepublik,
Opfer von politisch motivierter Zerschlagung,
soll wirklich auf Rechtsbeschwerde verzichten?**

Das Opfer von missbräuchlicher Staatsgewalt, von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch mit unglaublichen Vorgängen wie in einer Bananenrepublik, das Opfer von politisch motivierter Zerschlagung, hat seine Rechtsbeschwerde in folgenden Kapiteln begründet:

> > > 01. Unerträglich: Mit Klageerzwingungsverfahren ohne anwaltliche Unterstützung des Opfers dessen Anzeige und Klage wegen schweren Missbrauchs von Staatsgewalt niedergeschlagen
Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nur die Spitze eines Eisbergs:
Verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren der anhörungsresistenten Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2010 auf Weisung der beklagten Bundesregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung des Opfers zu Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch eskaliert

> > > 02. Unverschuldete Notlage des Opfers politisch motivierter Zerschlagung von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit Anhörungsresistenz für verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren missbraucht
Trotz Petition des Opfers an den Deutschen Bundestag,
trotz verwaltungsgerichtlicher und zivilgerichtlicher Klagen des Opfers auf Rehabilitierung und Schadenersatz

> > > 03. Verfassungswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 unter Beteiligung der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal, mit ständiger Schikanierung durch Bußgeldbescheide
Juristisches Mobbing mit 3 Hauptverhandlungen, 12 Schriftsätzen mit 41 Kapiteln
Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Freispruch auf Staatskosten ohne Kostenerstattung in Erzwingungshaftverfahren umgewandelt,
unter Federführung der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal und der wegen politisch motivierter Zerschlagung beklagten Bundesregierung
Weitere Rechtsbeschwerde in 2015 beim Bundesgerichtshof mit Sicherheit unverzichtbar

> > > 04. Eskalierende Fortsetzung verfassungswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren durch rechtswidriges Erzwingungshaftverfahren mit Rechtsbeschwerde der umtriebigen Staatsanwaltschaft Wuppertal beim OLG Düsseldorf und nachfolgender Rücknahme der staatsanwaltschaftlichen Rechtsbeschwerde
Manipulation von Gerichtsakten, um den Einspruch gegen eine 7-tägige Erzwingungshaft für 150 € mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde verschwinden zu lassen

> > > 05. Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wehrt sich mit vollem und mehrfachem Recht
Schikaniervorgehen mit Fortsetzungsfolge, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Erzwingungshaftverfahren, sind verfassungswidrig, weil mit dem Erzwingungshaftverfahren alle Argumente des beklagten Opfers ausgeschaltet werden (totale Klageverstümmelung)
Sofortige Beschwerde gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 des total rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahrens wurde nicht beantwortet
Verzögerungsrüge weiter wirksam
Ladung zum Antritt der ominösen und verfassungswidrigen Erzwingungshaft termingerecht mit ausführlicher Begründung zurückgewiesen
Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde beim OLG Düsseldorf durch Staatsanwaltschaft Wuppertal

> > > 06. Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wehrt sich mit vollem und mehrfachem Recht
Manipulation der Gerichtsakten: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 des total rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahrens wurde aus den Gerichtsakten entfernt (Beweis durch Faxsendeprotokoll des Opfers)
Präsident des Landgerichts Wuppertal lässt sich entschuldigen wegen Täuschung des Opfers
Vorsitzender Richter der 6. Strafkammer verweigert weitere Aktivität mit Beteiligung in einem chaotischen Ordnungswidrigkeitsverfahren, mit Fortsetzung in einem rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahren, mit ständiger Schikaniierung des Opfers mit einer Überzahl von Richtern und Staatsanwälten mit überlanger Verfahrensdauer gegen ein Opfer ohne anwaltliche Unterstützung, das Missbrauch von Staatsgewalt der übelsten Kategorie, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch ohne jegliches Verschulden ertragen muss

> > > 07. Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch: Resultat der Klageverstümmelungsstrategie der beklagten Bundesregierung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft für das Opfer nicht mehr hinnehmbar
Weitere Klageverstümmelung: Ausschaltung aller Argumente des beklagten Opfers durch Umwandlung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in ein Erzwingungshaftverfahren nicht hinnehmbar
Rechtsbeschwerde wegen Klageverstümmelung und Ungleichbehandlung beim III. Zivilsenat (III ZB 108/15)
Weitere Rechtsbeschwerde wegen weiterer Klageverstümmelung und daraus resultierenden Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch unverzichtbar als Rechtsmittel gegen den Beschluss III-3 Ws 173/15 des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Die gesamte Rechtsbeschwerde ist sorgfältig dokumentiert auf 273 Seiten. Die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

**Zu 09. Antrag des Generalbundesanwalts vom 16.Oktober 2015
mit vierzeiliger Begründung für unzulässige Verwerfung der
Beschwerde mit qualifizierter Ausarbeitung auf über 270 Seiten
steht in Widerspruch zur Faktenlage
Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar**

Vom Generalbundesanwalt wurde beantragt, die Beschwerde des Opfers missbräuchlicher Staatsgewalt als unzulässig zu verwerfen, weil nach §304 Abs.4 Satz 2 Halbsatz 1 StPO eine Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte grundsätzlich nicht zulässig sei.

Gemäß Abs.4 Satz 2 Halbsatz 1 StPO gilt jedoch: „in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde **zulässig** gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen ...

Exakt diese Faktenlage ist vorliegend. Das Klageerzwingungsverfahren wurde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingeleitet (erster Rechtszug, III-3 Ws 204/15). Mit Beschluss vom 10.November 2015 (Anlage BGH-2S01) wurde de facto die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.

**10. Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar, weil
die Rechtsbeschwerde im Umfeld politisch motivierter Zerschlagung mit staatsanwaltlichem Fehlverhalten stattfindet, das aufzuklären ist, und eine richterliche Bewertung auf oberster Ebene erfordert
Freiheit ist das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat!**

Staatsanwaltschaften sind weisungsgebunden im Rahmen gesetzlicher Vorschriften. Das anweisende Bundeskanzleramt wird jedoch im zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung und in zusammenhängenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren schwer belastet. Im Hauptverfahren wird Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Wuppertal beklagt. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf wegen seiner Verantwortung für die Staatsanwaltschaft Wuppertal nicht die erforderliche Neutralität aufbringt, um das Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Wuppertal aufzuklären. Qualifizierte Unterstützung des Generalbundesanwalts ist erforderlich. Darüber sollte er nachdenken und nicht nach Auswegen suchen.

Das Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch hat mit erdrückender Beweisführung beträchtliches Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Wuppertal (mit Weisungsbindung gegenüber der beklagten Bundesregierung), des Amtsgerichtes Mettmann und des Landgerichtes Wuppertal einschließlich Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten aufgezeigt.

Freiheit ist das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat!

Beklagt wird die fehlende und notwendige Sensibilität für das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat. Für das Opfer von Staatsgewalt ist dies nicht mehr nachvollziehbar und nicht mehr hinnehmbar.

Das Opfer stellt Antrag auf Prozesskostenhilfe und mit erdrückender Begründung Antrag auf Rechtsbeschwerde.

Velbert, den 29.11.2015



Albin L. Ockl

Anlagen dieses Schriftsatzes:

Anlage BGH-2S01: Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (III-3 Ws 204/15) vom 10. November 2015 (eingegangen am 17.11.2015)

Anlagen (bereits vorliegend):

Anlage OLG-3S01: Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015) mit Anschreiben vom 17.09.2015

Anlage OLG-3S02: Schriftsatz vom 11.08.2015 mit Einspruch und Richtigstellung zum Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.07.2015 mit den Anlagen OLG-S01, OLG-S02, OLG-S03

Anlage OLG-S01: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann mit den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und Anlagen 2 und 3 wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung
Anlage 1a: Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse
Anlage 1b: Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde
Anlage 1c: Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)
Anlage 1d: Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage 2: Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen
Anlage 3: Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Anlage OLG-S01 und alle folgenden Schriftwechsel nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S02: Schreiben vom 15.06.2015 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit den Anlagen S1, S2, S3

Anlage S1: Bescheid der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.01.2015 (eingegangen am 20.01.2015, Aktenzeichen 90 JS 103/14)

Anlage S2: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage S3: Stellungnahme zum formlosen Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Jung vom 13.01.2015, 6.Strafkammer (eingegangen am 19.01.2015, 26 Qs 146/13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S03:Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

Scroll down after link

Anlage OLG-3S03: Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal mit Einspruch gegen Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung

des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

mit zusätzlicher Krankmeldung vom 12.07.2013 und Ladung zur 3.Hauptverhandlung am 17.07.2013

Anlage OLG-3S04: Urteil vom 17.07.2013 mit Freispruch
auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt

Anlage OLG-3S05: Erzwingungshaftverfahren und Einspruch
mit Schriftsatz vom 09.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S06: Einspruch vom 27.08.2013 gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Stellungnahme zum

Schreiben der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S07: Einspruch vom 24.09.2013 mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013

über Anordnung von Erzwingungshaft

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S08: Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

mit Schriftsatz vom 10.11.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S09: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck; Fortsetzung mit Stellungnahme vom 25.11.2013 zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S10: Einspruch vom 11.12.2013 gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 zur Umgehung eines Ablehnungsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013 mit Verzögerungsrüge

Manipulation von Gerichtsakten:

Einspruch wurde aus den Gerichtsakten entfernt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S11: Schriftsatz vom 04.03.2014 mit Zurückweisung der Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft

Ladung der Staatsanwaltschaft Wuppertal gemäß Schreiben vom 19.02.2014 (Seite 12 in Anlage OLG-3S11)

Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal (Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, Seite 13 in Anlage OLG-3S11)

Anlage OLG-3S12: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 24.09.2014 an das Landgericht Wuppertal (90 Js 103/14) wegen

Untätigkeit nach Anzeige von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nach Abfrage von Aktenzeichen der Anzeige beim Amtsgericht Mettmann **(sich Anlage 4)**

und nach Antwort durch das Amtsgericht Mettmann (sich Anlage 4) und nach Zusendung von Informationen über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 an involvierte Gerichte **(sich Anlage 5)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S13: Schriftsatz vom 22.10.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal mit Stellungnahme zum Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 14.10.2014: Täuschung des Opfers mit Fehlverhalten von Staatsanwalt, Landgericht und Amtsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S14: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 23.11.2014 zum Schreiben von Richter Willutzki vom 07.11.2014 (3132 E – 2591) mit beiliegendem Beweis

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S15: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 12.12.2014 zum Schreiben von Herrn Dr. Schulte vom 27.11.2014 (3132 E – 2591) mit vollständigem Beweisdokument (wie angefordert)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S16: Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (verwaltungsgerichtliches Verfahren)

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brand-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-1.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-2.pdf>

Scroll down

Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841
Mobil 0171-6853504
albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Per Fax an 0721-159-2512

Bundesgerichtshof
2.Strafsenat
2 ARs 349/15

76125 Karlsruhe

Velbert, den 16.Januar 2016

Aktenzeichen 2 ARs 349/15

III-3 Ws 204/15 Oberlandesgericht Düsseldorf

III-3 Ws 173/15, III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal

**Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf
nach Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann
wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung
ohne Vorlage eines Haftbefehls und
wegen Hausfriedensbruch und
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender
Rufschädigung**

Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger, Unterzeichner)

gegen

Bodo Söntgerath (Beklagter, Beschuldigter, Täter)

Polizei-Bezirksdienst

c/o Polizeiwache Velbert

Nedderstr.52, 42549 Velbert

Hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe

Einspruch gegen die Beschlüsse des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshof vom
12.November 2015 (eingegangen am 16.11.2015) und 08.Dezember 2015

(eingegangen am 04.Januar 2016) nach dem Rechtsmittel der

Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde

mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

11. Dem Opfer von politisch motivierter Zerschlagung und deswegen Kläger gegen das verantwortliche Bundeskanzleramt mit mehreren Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof, hier indirekt mit Klageerzwingungsverfahren wegen Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, wird rechtliches Gehör verweigert: das ist ein Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör

12. Besonderer Rechtsbehelf der Anhörrüge, um Verstöße einer Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) geltend zu machen

**13. Im Brennpunkt: Exzesse politisch motivierter Zerschlagung Freiheitsberaubung & Hausfriedensbruch durch Dumpfbacken-Bezirkspolizeiteam mit niedrigstem Kommunikationsniveau: „Halt endlich deine Fresse“
Ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, ohne die Zwangsmaßnahme erläutern zu können, nach althergebrachten NS-Muster „Befehl ist Befehl“
Mit Einlieferung nicht ins Konzentrationslager, sondern in Hochsicherheits-JVA Gelsenkirchen mit rechtswidrigem Zwang in Anstaltskleider
Mit Gefangenen-Präsentation in vergittertem Verbrecher-Transportwagen vor den Augen der Nachbarschaft und der Stadt
Nicht im 2.Weltkrieg mit Ausnahmezustand, sondern in Friedenszeiten des 21.Jahrhunderts im Zuge politisch motivierter Zerschlagung eines privatwirtschaftlichen Leistungsträgers mit Weltklasse-Höchstleistungen im Wettbewerb zur
leistungsarmen, innovationshemmenden, subventionsabhängigen, mittelstandsfeindlichen Staatswirtschaft mit Verantwortung für Steuerverschwendung und Milliardengräber**

**14. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.
Zuständigkeit des 2.Strafsenat nicht nur bei natürlichen Personen, sondern auch bei juristischen Personen
Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.
Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.
Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne echte oder falsche Begründung ist verfassungswidrig**

Zu 11. Dem Opfer von politisch motivierter Zerschlagung und deswegen Kläger gegen das verantwortliche Bundeskanzleramt mit mehreren Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof, hier indirekt mit Klageerzwingungsverfahren wegen Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, wird rechtliches Gehör verweigert: das ist ein Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör

Das Opfer von missbräuchlicher Staatsgewalt, von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch mit unglaublichen Vorgängen wie in einer Bananenrepublik, das Opfer von politisch motivierter Zerschlagung mit mehreren Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof, hat diese Rechtsbeschwerde in folgenden Kapiteln im Schriftsatz vom 29.November 2015 fortgesetzt:

> > > 08. Freiheit ist das höchste Gut in einem demokratischen Staat Unerträglich und völlig indiskutabel:
Opfer von Staatsgewalt, Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wie in einer Bananenrepublik,
Opfer von politisch motivierter Zerschlagung,
soll wirklich auf Rechtsbeschwerde verzichten?

> > > 09. Antrag des Generalbundesanwalts vom 16.Oktober 2015 mit vierzeiliger Begründung für unzulässige Verwerfung der Beschwerde mit qualifizierter Ausarbeitung auf über 270 Seiten steht in Widerspruch zur Faktenlage
Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar

> > > 10. Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar, weil
die Rechtsbeschwerde im Umfeld politisch motivierter Zerschlagung mit staatsanwaltlichem Fehlverhalten stattfindet, das aufzuklären ist, und eine richterliche Bewertung auf oberster Ebene erfordert
Freiheit ist das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat!

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind im Schriftsatz vom 29.11.2015 nachlesbar. Darauf antwortet der 2.Strafsenat mit Beschluss vom 08.Dezember 2015, der allerdings erst am 31.Dezember 2015 abgesandt wird und erst am 04.Januar 2016 beim Antragsteller eintrifft. Das sind wirklich sonderbare Verzögerungen für eine erneute Verwerfung der Beschwerde des Antragsstellers.

Der rechtliche Anspruch auf ein Klageerzwingungsverfahren ist unbestreitbar. Der 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat mit Beschluss vom 10.November 2015 den Antrag der Beschwerde abgelehnt: Sieh **Anlage BGH-2S01**: Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (III-3 Ws 204/15) vom 10.November 2015 (eingegangen am 17.11.2015) im Schriftsatz vom 29.November 2015.

Zu 12. Besonderer Rechtsbehelf der Anhörungsrüge, um Verstöße einer Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) geltend zu machen

Der besondere Rechtsbehelf der Anhörungsrüge ist unverzichtbar, weil gegen die Entscheidung des 2. Strafsenats ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Begründung des 2.Strafsenats ist auch nicht stichhaltig, indem §304 Abs.4 Satz 2 StPO im Beschluss vom 08.Dezember 2015 angeführt wird:
in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen
Letzteres oder beides treffen hier zu.

Daher: Die Entscheidung im Beschluss des 2.Strafsenats ist nicht hinnehmbar und wird zurückgewiesen mit dem zutreffenden Rechtsbehelf, hier Anhörungsrüge.

Sieh Kapitel 10. Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar, weil
die Rechtsbeschwerde im Umfeld politisch motivierter Zerschlagung mit staatsanwaltlichem Fehlverhalten stattfindet, das aufzuklären ist, und eine richterliche Bewertung auf oberster Ebene erfordert
Freiheit ist das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat!

**Zu 13. Im Brennpunkt: Exzesse politisch motivierter Zerschlagung
Freiheitsberaubung & Hausfriedensbruch durch Dampfbacken-
Bezirkspolizeiteam mit niedrigstem Kommunikationsniveau: „Halt endlich
deine Fresse“**

**Ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, ohne
die Zwangsmaßnahme erläutern zu können, nach althergebrachten NS-
Muster „Befehl ist Befehl“**

**Mit Einlieferung nicht ins Konzentrationslager, sondern in Hochsicherheits-
JVA Gelsenkirchen mit rechtswidrigem Zwang in Anstaltskleider**

**Mit Gefangenen-Präsentation in vergittertem Verbrecher-Transportwagen
vor den Augen der Nachbarschaft und der Stadt**

**Nicht im 2. Weltkrieg mit Ausnahmezustand, sondern in Friedenszeiten des
21. Jahrhunderts im Zuge politisch motivierter Zerschlagung eines
privatwirtschaftlichen Leistungsträgers mit Weltklasse-Höchstleistungen
im Wettbewerb zur**

**leistungsarmen, innovationshemmenden, subventionsabhängigen,
mittelstandsfeindlichen Staatswirtschaft mit Verantwortung für
Steuerverschwendung und Milliardengräber**

Beschluss des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshof: „Die Beschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. September 2015 – Az.: III-3 Ws 204/15 – werden auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil diese Beschlüsse nicht mit der Beschwerde angefochten werden können (§304 Abs.4 Satz 2 StPO)“. Dieser Beschluss ist unerträglich. Dies ist der Hintergrund zum besonderen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge, um Verstöße einer Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) geltend zu machen.

Die gesamte Rechtsbeschwerde ist sorgfältig dokumentiert auf 273 Seiten. Die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

**Zu 14. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.
Zuständigkeit des 2.Strafsenat nicht nur bei natürlichen Personen, sondern auch bei juristischen Personen
Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.
Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.
Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne echte oder falsche Begründung ist verfassungswidrig**

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff, der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, wurde gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) der Innovationsmarkt der Congressmessen zerstört:
Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung ist,
wenn einem privatwirtschaftlichen Leistungsträger, der diesen Innovationsmarkt mit seinen herausragenden Congressmessen über viele Jahre nachhaltig geprägt und entwickelt hat, nach und mit diesem katastrophalen staatlichen Monster-Markteingriff jede Zukunftsperspektive in einem zerstörten Innovationsmarkt versperrt wird,
weil seine subventionsfreien Congressmessen durch einen Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministerium ersetzt werden und seine Congressse mit hochqualifizierten Congressleitern durch Politik-Arbeitskreise für den Nationalen IT-Gipfel ersetzt werden und
weil seine Congressse mit hochqualifizierten Congressleitern, mit dem weltweit größten Congressangebot in 32 ganztägigen Symposien zu 32 Innovations-Schwerpunkten bessere Arbeitsergebnisse erbracht haben, indem Deutschland im Jahr 2000 digitale Spitze im globalen Vergleich war und heute nur noch als digitale Kolonie von USA und Fernost bewertet werden kann,
wenn trotz intensiver Bemühungen des Opfers mit qualifizierten Projektvorschlägen für digitales Innovationswachstum entsprechend seinem Lebenswerk jedes mögliche Comeback verweigert wird, obwohl er nach Zerstörung des Innovationsmarktes keine Alternative zu anderen Projekten hatte, weil das seine Existenz-Grundlage und die professionelle Tätigkeit und der Inhalt seines Lebenswerkes war,
wenn wehrlose Unternehmer und wehrlose Bürger ohne Lobbyisten staatlichen Monster-Markteingriffen ausgesetzt werden und anschließend wie Nemos behandelt werden,
die enteignet werden dürfen,
die ausgegrenzt werden dürfen,
deren Freiheit und Hausfrieden von einem Dumpfbacken-Polizeiteam mit Füßen getreten werden darf,
deren Briefe nicht beantwortet werden müssen, obwohl sie jahrelang eine subventionsfreie Weltspitzenleistung für Innovationswachstum in Deutschland erbracht haben.
Solche Leistungsträger werden in Deutschland mit politisch motivierter Zerschlagung unter gnadenloser Ausnutzung des staatlichen Gewaltmonopols gekreuzigt.

Ausführliches und qualifiziertes Beweismaterial zu politisch motivierter Zerschlagung, ordnerweise aus dem Congressmesse-Archiv zusammengestellt, wurde vorgelegt:

Dem Bundesverfassungsgericht als Anlage zum Schriftsatz vom 18.12.2015 an den Präsidenten,

dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15),
dem 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18 W 36/15) und
der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15),
der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 27 K 308.14) und
der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (27 K 3968/14).

Bis heute wird eine Bewertung dieses Beweismaterials unterdrückt,
hochqualifizierte Zeugenaussagen sind möglich, aber bisher unerwünscht.

Beklagt wird in diesem parallelen Verfahren die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister.

Das beklagte Bundeskanzleramt ist in allen Gerichtsforen die unsichtbare Dritte, deren weisungsgebundene Staatsanwaltschaft wie in Bananenrepubliken agiert, die von den Richtern in einem unerträglichen Maße mit Gefälligkeitsbeschlüssen, mit Verweigerung von rechtlichem Gehör gegenüber dem Opfer und selbst mit verfassungswidrigen Gerichtsstrategien (z.B. Missbrauch eingeschränkter PKH für künstliches Teilversäumnisurteil zum Zwecke judikativer Unterdrückung rechtlichen Gehörs für kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung) hofiert wird, sodass selbst das Grundgesetz auf der Strecke bleibt.

Unabhängigkeit deutscher Justiz sieht anders aus und ist für das Opfer nicht mehr erkennbar.

Freiheit ist das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat!

Beklagt wird die fehlende und notwendige Sensibilität für das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat. Für das Opfer von missbräuchlicher Staatsgewalt ist dies nicht mehr nachvollziehbar und nicht mehr hinnehmbar.

Das Opfer stellt nachwievor Antrag auf Prozesskostenhilfe und mit erdrückender Begründung Antrag auf Rechtsbeschwerde.

Velbert, den 16.Januar 2016



Albin L. Ockl

Anlagen (bereits vorliegend):

Anlage BGH-2S01: Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (III-3 Ws 204/15) vom 10. November 2015 (eingegangen am 17.11.2015)

Anlage OLG-3S02: Schriftsatz vom 11.08.2015 mit Einspruch und Richtigstellung zum Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.07.2015 mit den Anlagen OLG-S01, OLG-S02, OLG-S03

Anlage OLG-S01: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann mit den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und Anlagen 2 und 3 wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung
Anlage 1a: Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse
Anlage 1b: Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde
Anlage 1c: Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)
Anlage 1d: Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage 2: Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen
Anlage 3: Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Anlage OLG-S01 und alle folgenden Schriftwechsel nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S02: Schreiben vom 15.06.2015 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit den Anlagen S1, S2, S3

Anlage S1: Bescheid der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.01.2015 (eingegangen am 20.01.2015, Aktenzeichen 90 JS 103/14)

Anlage S2: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage S3: Stellungnahme zum formlosen Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Jung vom 13.01.2015, 6. Strafkammer (eingegangen am 19.01.2015, 26 Qs 146/13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S03: Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

Scroll down after link

Anlage OLG-3S03: Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal mit Einspruch gegen Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung

des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

mit zusätzlicher Krankmeldung vom 12.07.2013 und Ladung zur 3.Hauptverhandlung am 17.07.2013

Anlage OLG-3S04: Urteil vom 17.07.2013 mit Freispruch
auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt

Anlage OLG-3S05: Erzwingungshaftverfahren und Einspruch
mit Schriftsatz vom 09.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S06: Einspruch vom 27.08.2013 gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Stellungnahme zum

Schreiben der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S07: Einspruch vom 24.09.2013 mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013

über Anordnung von Erzwingungshaft

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S08: Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

mit Schriftsatz vom 10.11.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S09: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck; Fortsetzung mit Stellungnahme vom 25.11.2013 zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S10: Einspruch vom 11.12.2013 gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 zur Umgehung eines Ablehnungsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013 mit Verzögerungsrüge

Manipulation von Gerichtsakten:

Einspruch wurde aus den Gerichtsakten entfernt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S11: Schriftsatz vom 04.03.2014 mit Zurückweisung der Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft

Ladung der Staatsanwaltschaft Wuppertal gemäß Schreiben vom 19.02.2014 (Seite 12 in Anlage OLG-3S11)

Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal (Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, Seite 13 in Anlage OLG-3S11)

Anlage OLG-3S12: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 24.09.2014 an das Landgericht Wuppertal (90 Js 103/14) wegen

Untätigkeit nach Anzeige von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nach Abfrage von Aktenzeichen der Anzeige beim Amtsgericht Mettmann **(siehe Anlage 4)**

und nach Antwort durch das Amtsgericht Mettmann (siehe Anlage 4) und nach Zusendung von Informationen über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 an involvierte Gerichte **(siehe Anlage 5)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S13: Schriftsatz vom 22.10.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal mit Stellungnahme zum Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 14.10.2014: Täuschung des Opfers mit Fehlverhalten von Staatsanwalt, Landgericht und Amtsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S14: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 23.11.2014 zum Schreiben von Richter Willutzki vom 07.11.2014 (3132 E – 2591) mit beiliegendem Beweis

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S15: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 12.12.2014 zum Schreiben von Herrn Dr. Schulte vom 27.11.2014 (3132 E – 2591) mit vollständigem Beweisdokument (wie angefordert)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S16: Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (verwaltungsgerichtliches Verfahren)

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

(Kläger, Geschädigter)

gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brand-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-1.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-2.pdf>

Scroll down

**Legende zu
Klageerzwingungsverfahren nach
Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann
wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung
ohne Vorlage eines Haftbefehls und
wegen Hausfriedensbruch und
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender
Rufschädigung**

**Schriftsatz vom 02.10.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Einspruch gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015) mit dem
Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde**

01. Unerträglich: Mit Klageerzwingungsverfahren ohne anwaltliche Unterstützung des Opfers dessen Anzeige und Klage wegen schweren Missbrauchs von Staatsgewalt niedergeschlagen

Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nur die Spitze eines Eisbergs: Verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren der anhörungsresistenten Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2010 auf Weisung der beklagten Bundesregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung des Opfers zu Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch eskaliert

02. Unverschuldete Notlage des Opfers politisch motivierter Zerschlagung von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit Anhörungsresistenz für verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren missbraucht

Trotz Petition des Opfers an den Deutschen Bundestag, trotz verwaltungsgerichtlicher und zivilgerichtlicher Klagen des Opfers auf Rehabilitierung und Schadenersatz

03. Verfassungswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 unter Beteiligung der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal, mit ständiger Schikanie durch Bußgeldbescheide
Juristisches Mobbing mit 3 Hauptverhandlungen, 12 Schriftsätzen mit 41 Kapiteln
Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Freispruch auf Staatskosten ohne Kostenerstattung in Erzwingungshaftverfahren umgewandelt, unter Federführung der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal und der wegen politisch motivierter Zerschlagung beklagten Bundesregierung
Weitere Rechtsbeschwerde in 2015 beim Bundesgerichtshof mit Sicherheit unverzichtbar

04. Eskalierende Fortsetzung verfassungswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren durch rechtswidriges Erzwingungshaftverfahren mit Rechtsbeschwerde der umtriebigen Staatsanwaltschaft Wuppertal beim OLG Düsseldorf und nachfolgender Rücknahme der staatsanwaltschaftlichen Rechtsbeschwerde

Manipulation von Gerichtsakten, um den Einspruch gegen eine 7-tägige Erzwingungshaft für 150 € mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde verschwinden zu lassen

05. Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wehrt sich mit vollem und mehrfachem Recht
Schikanieverfahren mit Fortsetzungsfolge, Ordnungswidrigkeitsverfahren

und Erzwingungshaftverfahren, sind verfassungswidrig, weil mit dem Erzwingungshaftverfahren alle Argumente des beklagten Opfers ausgeschaltet werden (totale Klageverstümmelung)

Sofortige Beschwerde gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 2.12.2013 des total rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahrens wurde nicht beantwortet

Verzögerungsrüge weiter wirksam

Ladung zum Antritt der ominösen und verfassungswidrigen Erzwingungshaft termingerecht mit ausführlicher Begründung zurückgewiesen

Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde beim OLG

Düsseldorf durch Staatsanwaltschaft Wuppertal

06. Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wehrt sich mit vollem und mehrfachem Recht

Manipulation der Gerichtsakten: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 2.12.2013 des total rechtswidrigen

Erzwingungshaftverfahren wurde aus den Gerichtsakten entfernt (Beweis durch Faxsendeprotokoll des Opfers)

Präsident des Landgerichts Wuppertal lässt sich entschuldigen wegen Täuschung des Opfers

Vorsitzender Richter der 6.Strafkammer verweigert weitere Aktivität mit Beteiligung in einem chaotischen Ordnungswidrigkeitsverfahren, mit Fortsetzung in einem rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahren, mit ständiger Schikanie des Opfers mit einer Überzahl von Richtern und Staatsanwälten mit überlanger Verfahrensdauer gegen ein Opfer ohne anwaltliche Unterstützung, das Missbrauch von Staatsgewalt der übelsten Kategorie, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch ohne jegliches Verschulden ertragen muss

07. Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch: Resultat der Klageverstümmelungsstrategie der beklagten Bundesregierung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft für das Opfer nicht mehr hinnehmbar

Weitere Klageverstümmelung: Ausschaltung aller Argumente des beklagten Opfers durch Umwandlung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in ein Erzwingungshaftverfahren nicht hinnehmbar

Rechtsbeschwerde wegen Klageverstümmelung und Ungleichbehandlung beim III. Zivilsenat (III ZB 108/15)

Weitere Rechtsbeschwerde wegen weiterer Klageverstümmelung und daraus resultierenden Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch unverzichtbar als Rechtsmittel gegen den Beschluss III-3 Ws 173/15 des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Die gesamte Rechtsbeschwerde ist sorgfältig dokumentiert auf 273 Seiten. Die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Scroll down after link.

**Schriftsatz vom 29.11.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Einspruch gegen die Beschlüsse des 3. Strafsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am
19.09.2015) und 10. November 2015 (eingegangen am 17.11.2015) mit dem
Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde**

08. Freiheit ist das höchste Gut in einem demokratischen Staat

Unerträglich und völlig indiskutabel:

Opfer von Staatsgewalt, Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch
wie in einer Bananenrepublik,

Opfer von politisch motivierter Zerschlagung,

soll wirklich auf Rechtsbeschwerde verzichten?

Zu 09. Antrag des Generalbundesanwalts vom 16. Oktober 2015

mit vierzeiliger Begründung für unzulässige Verwerfung der

Beschwerde mit qualifizierter Ausarbeitung auf über 270 Seiten

steht in Widerspruch zur Faktenlage

Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar

10. Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar,
weil

die Rechtsbeschwerde im Umfeld politisch motivierter Zerschlagung mit
staatsanwaltlichem Fehlverhalten stattfindet, das aufzuklären ist, und eine
richterliche Bewertung auf oberster Ebene erfordert

Freiheit ist das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat!

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Scroll down after link.

**Schriftsatz vom 16.01.2016 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Einspruch gegen die Beschlüsse des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshof
vom 12. November 2015 (eingegangen am 16.11.2015) und 08. Dezember
2015 (eingegangen am 04. Januar 2016) nach dem Rechtsmittel der
Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge**

11. Dem Opfer von politisch motivierter Zerschlagung und deswegen Kläger
gegen das verantwortliche Bundeskanzleramt mit mehreren Rechtsbeschwerden
vor dem Bundesgerichtshof, hier indirekt mit Klageerzwingungsverfahren wegen
Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, wird rechtliches Gehör verweigert:

das ist ein Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör

12. Besonderer Rechtsbehelf der Anhörungsrüge, um Verstöße einer
Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)
geltend zu machen

13. Im Brennpunkt: Exzesse politisch motivierter Zerschlagung

Freiheitsberaubung & Hausfriedensbruch durch Dampfbaden-
Bezirkspolizeiteam mit niedrigstem Kommunikationsniveau: „Halt endlich deine
Fresse“

Ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, ohne die
Zwangsmäßnahme erläutern zu können, nach althergebrachten NS-Muster

„Befehl ist Befehl“

Mit Einlieferung nicht ins Konzentrationslager, sondern in Hochsicherheits-JVA
Gelsenkirchen mit rechtswidrigem Zwang in Anstaltskleider

Mit Gefangenen-Präsentation in vergittertem Verbrecher-Transportwagen vor den
Augen der Nachbarschaft und der Stadt

Nicht im 2. Weltkrieg mit Ausnahmezustand, sondern in Friedenszeiten des 21. Jahrhunderts im Zuge politisch motivierter Zerschlagung eines privatwirtschaftlichen Leistungsträgers mit Weltklasse-Höchstleistungen im Wettbewerb zur

leistungsarmen, innovationshemmenden, subventionsabhängigen, mittelstandsfeindlichen Staatswirtschaft mit Verantwortung für Steuerverschwendung und Milliardengräber

14. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit des 2. Strafsenat nicht nur bei natürlichen Personen, sondern auch bei juristischen Personen

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne echte oder falsche Begründung ist verfassungswidrig

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Scroll down after link.

Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841
Mobil 0171-6853504
albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Per Fax an 0721-159-2512

Bundesgerichtshof
2.Strafsenat
2 ARs 349/15

76125 Karlsruhe

Velbert, den 16.März 2016

Aktenzeichen 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15

III-3 Ws 204/15 Oberlandesgericht Düsseldorf

III-3 Ws 173/15, III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal

**Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf
nach Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann
wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung
ohne Vorlage eines Haftbefehls und
wegen Hausfriedensbruch und
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender
Rufschädigung**

Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger, Unterzeichner)

gegen

Bodo Söntgerath (Beklagter, Beschuldigter, Täter)

Polizei-Bezirksdienst

c/o Polizeiwache Velbert

Nedderstr.52, 42549 Velbert

Hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe

Stellungnahme mit Einspruch gegen Kosten der Verwerfung der Anhörungsrüge
gemäß Beschluss des 2.Strafsenats vom 10. Februar 2016 (eingegangen am
05.März 2016)

Der Beschwerdeführer erhebt Einspruch gegen Kostenberechnung der Verwerfung der Anhörungsrüge im Prozesskostenhilfe-Verfahren der Klageerzwingung

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

15. Nicht hinnehmbar: Antrag auf Prozesskostenhilfe unterschlagen, Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren, ohne dass eine anwaltliche Unterstützung zur Verfügung gestellt wurde

Nicht hinnehmbar: Verweigerung einer zeitnahen Stellungnahme des Bundesgerichtshof auf Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016, obwohl Anhörungsrüge für Verfassungsbeschwerde vorausgesetzt wird, obwohl 1-Monatsfrist für Verfassungsbeschwerde vom 14.Februar 2016 erforderlich ist.

Daher Kostenberechnung für Anhörungsrüge zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer ist wegen kapitaler Vermögensschäden infolge politisch motivierter Zerschlagung gezwungen, in allen Verfahren Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Dies hat er von Anfang an getan: Sieh Schriftsatz vom 03.Oktober 2015 an Bundesgerichtshof, Rechtsbeschwerdegericht zu 3.Strafsenat OLG Düsseldorf III-3 Ws 173/15.

Der 2. Strafsenat hat jedoch nicht im Prozesskostenhilfverfahren entschieden, sondern direkt im Klageerzwingungsverfahren, ohne dass eine anwaltliche Unterstützung zur Verfügung gestellt wurde. Das ist nicht hinnehmbar.

Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 14.Februar 2016 Verfassungsbeschwerde

wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Rechtsbeschwerde beim 2.Strafsenat am Bundesgerichtshof und nach Anhörungsrüge, um Verstöße einer Entscheidung gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) abzuwehren:

Verweigerung einer Stellungnahme des Bundesgerichtshof auf Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016

wegen Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte

Bei Verfassungsbeschwerden ist eine Frist von 1 Monat einzuhalten, um eine Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung zu erreichen. Der Beschluss des Bundesgerichtshofs auf die Anhörungsrüge ist jedoch erst am 05.März 2015 eingegangen. Der Kläger wird den Beschluss des 2.Strafsenats an das Bundesverfassungsgericht nachreichen.

Das Bundesverfassungsgericht setzt eine Anhörungsrüge zur Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung voraus. Die Anhörungsrüge war erforderlich und wurde in Anbetracht gravierender Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte gewissenhaft begründet.

Kosten für die Anhörungsrüge sind nicht hinnehmbar, also zurückzuweisen.

Eine Fortsetzung der Anhörungsrüge ist nicht möglich. Daher hat die Verfassungsbeschwerde entscheidungsrelevante Bedeutung hinsichtlich der Fortsetzung des Klageerzwingungsverfahrens mit Schlüsselbedeutung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung.

In diesem Zusammenhang will der Kläger erneut auf seine politisch motivierte Zerschlagung und die diskriminierende, staatliche Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen hinweisen:

Unterdrückung und diskriminierende Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen, von qualifiziertem, ordnerweise vorgelegtem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Opfers in den Beweisordnern 0, 1, 2, 3, 4 mit separater Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen mit IT-Gipfel, der jetzt unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit Politik-Arbeitskreisen durchgeführt wird, das ist staatliche Diskriminierung der schlimmsten Kategorie wegen politisch motivierter Zerschlagung.

Dieses Beweismaterial wurde vorgelegt bei

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (1 BvR 276/16, Verfassungsbeschwerde zu III ZB 108/15)

Auflistung des Beweismaterials ist auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Freiheit ist das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat!

Beklagt wird die fehlende und notwendige Sensibilität für das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat. Für das Opfer von missbräuchlicher Staatsgewalt ist dies nicht mehr nachvollziehbar und nicht mehr hinnehmbar.

Ein rechtsstaatliches Verfahren zur Rechtsbeschwerde ist unverzichtbar.

Velbert, den 16.März 2016



Albin L. Ockl

Anlagen (bereits vorliegend):

Anlage BGH-2S01: Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (III-3 Ws 204/15) vom 10. November 2015 (eingegangen am 17.11.2015)

Anlage OLG-3S02: Schriftsatz vom 11.08.2015 mit Einspruch und Richtigstellung zum Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.07.2015 mit den Anlagen OLG-S01, OLG-S02, OLG-S03

Anlage OLG-S01: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann mit den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und Anlagen 2 und 3 wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung
Anlage 1a: Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse
Anlage 1b: Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde
Anlage 1c: Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)
Anlage 1d: Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage 2: Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen
Anlage 3: Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Anlage OLG-S01 und alle folgenden Schriftwechsel nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S02: Schreiben vom 15.06.2015 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit den Anlagen S1, S2, S3

Anlage S1: Bescheid der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.01.2015 (eingegangen am 20.01.2015, Aktenzeichen 90 JS 103/14)

Anlage S2: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage S3: Stellungnahme zum formlosen Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Jung vom 13.01.2015, 6. Strafkammer (eingegangen am 19.01.2015, 26 Qs 146/13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S03: Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

Scroll down after link

Anlage OLG-3S03: Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal mit Einspruch gegen Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung

des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

mit zusätzlicher Krankmeldung vom 12.07.2013 und Ladung zur 3.Hauptverhandlung am 17.07.2013

Anlage OLG-3S04: Urteil vom 17.07.2013 mit Freispruch
auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt

Anlage OLG-3S05: Erzwingungshaftverfahren und Einspruch
mit Schriftsatz vom 09.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S06: Einspruch vom 27.08.2013 gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Stellungnahme zum

Schreiben der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S07: Einspruch vom 24.09.2013 mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013

über Anordnung von Erzwingungshaft

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S08: Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

mit Schriftsatz vom 10.11.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S09: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck; Fortsetzung mit Stellungnahme vom 25.11.2013 zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S10: Einspruch vom 11.12.2013 gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013 mit Verzögerungsrüge

Manipulation von Gerichtsakten:

Einspruch wurde aus den Gerichtsakten entfernt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S11: Schriftsatz vom 04.03.2014 mit Zurückweisung der Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft

Ladung der Staatsanwaltschaft Wuppertal gemäß Schreiben vom 19.02.2014 (Seite 12 in Anlage OLG-3S11)

Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal (Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, Seite 13 in Anlage OLG-3S11)

Anlage OLG-3S12: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 24.09.2014 an das Landgericht Wuppertal (90 Js 103/14) wegen

Untätigkeit nach Anzeige von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nach Abfrage von Aktenzeichen der Anzeige beim Amtsgericht Mettmann (**sieh Anlage 4**)

und nach Antwort durch das Amtsgericht Mettmann (sich Anlage 4) und nach Zusendung von Informationen über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 an involvierte Gerichte (**sieh Anlage 5**)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S13: Schriftsatz vom 22.10.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal mit Stellungnahme zum Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 14.10.2014: Täuschung des Opfers mit Fehlverhalten von Staatsanwalt, Landgericht und Amtsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S14: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 23.11.2014 zum Schreiben von Richter Willutzki vom 07.11.2014 (3132 E – 2591) mit beiliegendem Beweis

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S15: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 12.12.2014 zum Schreiben von Herrn Dr. Schulte vom 27.11.2014 (3132 E – 2591) mit vollständigem Beweisdokument (wie angefordert)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S16: Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (verwaltungsgerichtliches Verfahren)

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brand-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-1.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-2.pdf>

Scroll down

**Legende zu
Klageerzwingungsverfahren nach
Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann
wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung
ohne Vorlage eines Haftbefehls und
wegen Hausfriedensbruch und
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender
Rufschädigung**

**Schriftsatz vom 02.10.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Einspruch gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015) mit dem
Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde**

01. Unerträglich: Mit Klageerzwingungsverfahren ohne anwaltliche Unterstützung
des Opfers dessen Anzeige und Klage wegen schweren Missbrauchs von
Staatsgewalt niedergeschlagen

Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nur die Spitze eines Eisbergs:
Verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren der
anhörungsresistenten Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2010 auf Weisung der
beklagten Bundesregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung des Opfers
zu Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch eskaliert

02. Unverschuldete Notlage des Opfers politisch motivierter Zerschlagung von
weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit Anhörungsresistenz für
verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren
missbraucht

Trotz Petition des Opfers an den Deutschen Bundestag,
trotz verwaltungsgerichtlicher und zivilgerichtlicher Klagen des Opfers auf
Rehabilitierung und Schadenersatz

03. Verfassungswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 unter
Beteiligung der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal,
mit ständiger Schikanie durch Bußgeldbescheide
Juristisches Mobbing mit 3 Hauptverhandlungen, 12 Schriftsätzen mit 41 Kapiteln
Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Freispruch auf Staatskosten ohne
Kostenerstattung in Erzwingungshaftverfahren umgewandelt,
unter Federführung der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal und
der wegen politisch motivierter Zerschlagung beklagten Bundesregierung
Weitere Rechtsbeschwerde in 2015 beim Bundesgerichtshof mit Sicherheit
unverzichtbar

04. Eskalierende Fortsetzung verfassungswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren
durch rechtswidriges Erzwingungshaftverfahren
mit Rechtsbeschwerde der umtriebigen Staatsanwaltschaft Wuppertal beim OLG
Düsseldorf und nachfolgender Rücknahme der staatsanwaltschaftlichen
Rechtsbeschwerde

Manipulation von Gerichtsakten, um den Einspruch gegen eine 7-tägige
Erzwingungshaft für 150 € mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde
verschwinden zu lassen

05. Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wehrt sich mit vollem
und mehrfachem Recht
Schikanieverfahren mit Fortsetzungsfolge, Ordnungswidrigkeitsverfahren

und Erzwingungshaftverfahren, sind verfassungswidrig, weil mit dem Erzwingungshaftverfahren alle Argumente des beklagten Opfers ausgeschaltet werden (totale Klageverstümmelung)

Sofortige Beschwerde gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 des total rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahrens wurde nicht beantwortet

Verzögerungsrüge weiter wirksam

Ladung zum Antritt der ominösen und verfassungswidrigen Erzwingungshaft termingerecht mit ausführlicher Begründung zurückgewiesen

Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde beim OLG Düsseldorf durch Staatsanwaltschaft Wuppertal

06. Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch wehrt sich mit vollem und mehrfachem Recht

Manipulation der Gerichtsakten: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 des total rechtswidrigen

Erzwingungshaftverfahren wurde aus den Gerichtsakten entfernt (Beweis durch Faxsendeprotokoll des Opfers)

Präsident des Landgerichts Wuppertal lässt sich entschuldigen wegen Täuschung des Opfers

Vorsitzender Richter der 6. Strafkammer verweigert weitere Aktivität mit Beteiligung in einem chaotischen Ordnungswidrigkeitsverfahren, mit Fortsetzung in einem rechtswidrigen Erzwingungshaftverfahren, mit ständiger Schikanie des Opfers mit einer Überzahl von Richtern und Staatsanwälten mit überlanger Verfahrensdauer gegen ein Opfer ohne anwaltliche Unterstützung, das Missbrauch von Staatsgewalt der übelsten Kategorie, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch ohne jegliches Verschulden ertragen muss

07. Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch: Resultat der Klageverstümmelungsstrategie der beklagten Bundesregierung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft für das Opfer nicht mehr hinnehmbar

Weitere Klageverstümmelung: Ausschaltung aller Argumente des beklagten Opfers durch Umwandlung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in ein Erzwingungshaftverfahren nicht hinnehmbar

Rechtsbeschwerde wegen Klageverstümmelung und Ungleichbehandlung beim III. Zivilsenat (III ZB 108/15)

Weitere Rechtsbeschwerde wegen weiterer Klageverstümmelung und daraus resultierenden Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch unverzichtbar als Rechtsmittel gegen den Beschluss III-3 Ws 173/15 des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Die gesamte Rechtsbeschwerde ist sorgfältig dokumentiert auf 273 Seiten. Die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Scroll down after link.

**Schriftsatz vom 29.11.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Einspruch gegen die Beschlüsse des 3. Strafsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am
19.09.2015) und 10. November 2015 (eingegangen am 17.11.2015) mit dem
Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde**

08. Freiheit ist das höchste Gut in einem demokratischen Staat

Unerträglich und völlig indiskutabel:

Opfer von Staatsgewalt, Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch
wie in einer Bananenrepublik,

Opfer von politisch motivierter Zerschlagung,

soll wirklich auf Rechtsbeschwerde verzichten?

Zu 09. Antrag des Generalbundesanwalts vom 16. Oktober 2015

mit vierzeiliger Begründung für unzulässige Verwerfung der

Beschwerde mit qualifizierter Ausarbeitung auf über 270 Seiten

steht in Widerspruch zur Faktenlage

Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar

10. Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar,
weil

die Rechtsbeschwerde im Umfeld politisch motivierter Zerschlagung mit
staatsanwaltlichem Fehlverhalten stattfindet, das aufzuklären ist, und eine
richterliche Bewertung auf oberster Ebene erfordert

Freiheit ist das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat!

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Scroll down after link.

**Schriftsatz vom 16.01.2016 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Einspruch gegen die Beschlüsse des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshof
vom 12. November 2015 (eingegangen am 16.11.2015) und 08. Dezember
2015 (eingegangen am 04. Januar 2016) nach dem Rechtsmittel der
Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge**

11. Dem Opfer von politisch motivierter Zerschlagung und deswegen Kläger
gegen das verantwortliche Bundeskanzleramt mit mehreren Rechtsbeschwerden
vor dem Bundesgerichtshof, hier indirekt mit Klageerzwingungsverfahren wegen
Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, wird rechtliches Gehör verweigert:

das ist ein Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör

12. Besonderer Rechtsbehelf der Anhörungsrüge, um Verstöße einer
Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)
geltend zu machen

13. Im Brennpunkt: Exzesse politisch motivierter Zerschlagung

Freiheitsberaubung & Hausfriedensbruch durch Dumpfbacken-
Bezirkspolizeiteam mit niedrigstem Kommunikationsniveau: „Halt endlich deine
Fresse“

Ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, ohne die
Zwangsmäßnahme erläutern zu können, nach althergebrachten NS-Muster
„Befehl ist Befehl“

Mit Einlieferung nicht ins Konzentrationslager, sondern in Hochsicherheits-JVA
Gelsenkirchen mit rechtswidrigem Zwang in Anstaltskleider

Mit Gefangenen-Präsentation in vergittertem Verbrecher-Transportwagen vor den
Augen der Nachbarschaft und der Stadt

Nicht im 2. Weltkrieg mit Ausnahmezustand, sondern in Friedenszeiten des 21. Jahrhunderts im Zuge politisch motivierter Zerschlagung eines privatwirtschaftlichen Leistungsträgers mit Weltklasse-Höchstleistungen im Wettbewerb zur

leistungsarmen, innovationshemmenden, subventionsabhängigen, mittelstandsfeindlichen Staatswirtschaft mit Verantwortung für Steuerverschwendung und Milliardengräber

14. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit des 2. Strafsenats nicht nur bei natürlichen Personen, sondern auch bei juristischen Personen

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne echte oder falsche Begründung ist verfassungswidrig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Scroll down after link.

Schriftsatz vom 16.03.2016 mit Einspruch gegen Kosten der Verwerfung der Anhörungsrüge gemäß Beschluss des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshof vom 10. Februar 2016 (eingegangen am 05. März 2016)

15. Nicht hinnehmbar: Antrag auf Prozesskostenhilfe unterschlagen, Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren, ohne dass eine anwaltliche Unterstützung zur Verfügung gestellt wurde.

Nicht hinnehmbar: Verweigerung einer zeitnahen Stellungnahme des

Bundesgerichtshof auf Anhörungsrüge vom 16. Januar 2016,

obwohl Anhörungsrüge für Verfassungsbeschwerde vorausgesetzt wird,

obwohl 1-Monatsfrist für Verfassungsbeschwerde vom 14. Februar 2016 erforderlich ist.

Daher Kostenberechnung für Anhörungsrüge zurückzuweisen.

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Scroll down after link.